samen Zolltarifs ein Zollkontingent in Höhe von 10 Tonnen zum Zollsatz 1,6 v. H. gewährt.

Der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware darf jedoch in keinem Fall unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1965.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1964

Für die Kommission Der Präsident Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1964

über die Gewährung eines Zollkontingents für überraffiniertes Ferrochrom (mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger) an die Italienische Republik

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(65/44/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT –

gestützt auf das Protokoll Nr. XI über bestimmte Ferrolegierungen im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehene Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G und insbesondere auf Artikel 1 Absatz a) des genannten Protokolls,

gestützt auf das Schreiben der Italienischen Republik vom 8. Oktober 1964, mit dem diese für 1965 die Ermächtigung zur Eröffnung eines zollfreien Zollkontingents von 5 000 Tonnen für überraffiniertes Ferrochrom (mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger) der Tarifnummer ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll Nr. XI bestimmt, daß der antragstellende Mitgliedstaat bis zum Abschluß der zweiten Stufe zu ermächtigen ist, ein Zollkontingent zum Zollsatz Null entsprechend dem Eigenbedarf seiner verarbeitenden Industrie zu eröffnen.

Aus den Angaben der Italienischen Republik zu ihrem Antrag ist ersichtlich, daß die Eigenerzeugung der Ware, ihr Verbrauch, ihre Einfuhren aus dritten Ländern und den übrigen Mitgliedstaaten sowie ihre Ausfuhren während der letzten Jahre folgende Entwicklung zeigen:

	(In Tonnen)					
	1960	1961	1962	1963	1964	
Erzeugung			950	203		
Verbrauch	15 359	14 384	10 650 (+ Lager- bewegungen)	10 651		
Einfuhren					(die ersten 7 Monate)	
— aus dritten Ländern	8 431	6 500	5 219	8 868	3 441	
— aus EWG-Ländern	6 928	7 884	5 143	6 122	4 857	
Gesamtausfuhren			665	1 974	71	
	1	1	i .	Į.	1	

Bei der Festsetzung der Kontingentsmenge ist sowohl der Eigenbedarf der verarbeitenden Industrien als auch der Teil dieses Bedarfs zu berücksichtigen, von dem auf Grund der Einfuhren der Vorjahre anzunehmen ist, daß er normalerweise durch Einfuhren aus der Gemeinschaft gedeckt wird. Der antragstellende Mitgliedstaat führt die Ware nicht oder nur in geringfügigen Mengen aus. Im gegenwärtigen Zeitpunkt läßt sich der Eigenbedarf der verarbeitenden Industrien der Italienischen Republik nur anhand der Entwicklung der Erzeugung und der Einfuhren veranschlagen.

Wegen des Produktionsanstiegs von Spezialstählen erscheint der mit 5 000 Tonnen bezifferte Voranschlag der Italienischen Republik für die Eigenerzeugung im Jahre 1964 gerechtfertigt, und mit Rücksicht auf den während der ersten sieben Monate des Jahres erreichten Einfuhrstand gilt das gleiche für den mit 15000 Tonnen veranschlagten Verbrauch. Somit verbleibt ein Einfuhrbedarf aus allen Ländern von mehr als 10 000 Tonnen; diese Menge ergibt sich auch bei einer Extrapolation der Zahlenangaben für die vorgenannten Einfuhren. Für 1965 antragstellende Mitgliedveranschlagt der staat die Erzeugung und den Verbrauch auf 10 000 Tonnen bzw. 21 000 Tonnen. Diese Schätzungen erscheinen begründet, denn der beträchtliche Zuwachs der italienischen Produktionskapazität ist ein Beweis für den bemerkenswerten Verbrauchsanstieg. Damit beläuft sich der Gesamteinfuhrbedarf der italienischen verarbeitenden Industrien im Jahre 1965 auf 11 000 Tonnen.

Eine Extrapolation der Zahlenangaben für die Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten

während der ersten sieben Monate von 1964 ergibt 8328 Tonnen für die Gesamteinfuhren des Jahres, aber es ist damit zu rechnen, daß die normalen Lieferungen der übrigen Mitgliedstaaten an Italien nur rund 6500 Tonnen betragen werden. Damit beträgt der durch Einfuhren aus dritten Ländern zu deckende Eigenbedarf der Italienischen Republik im Jahre 1965 4500 Tonnen. Die so ermittelte und für 1965 festgesetzte Kontingentsmenge erscheint daher durchaus angemessen.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile; deshalb kann für Einfuhren aus dritten Ländern kein Zollkontingent eröffnet werden, dessen Zollsatz niedriger ist als derjenige für Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten.

Nach dem Protokoll Nr. XI im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 darf ein Zollkontingent nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaats eröffnet werden, wobei eine Wiederausfuhr der Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland von überraffiniertem Ferrochrom (mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger) der Tarifnummer ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs, ein zollfreies Kontingent in Höhe von 4 500 Tonnen zu eröffnen.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1965.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1964

Für die Kommission Der Präsident Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1964

über die Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland zur Eröffnung eines Zollkontingents für Rohaluminium, nicht legiert

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(65/45/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Protokoll Nr. XII über Rohaluminium im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehene Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G,

gestützt auf das Schreiben der Bundesrepublik Deutschland vom 11. August 1964, mit dem diese bei der Kommission für 1965 die Ermächtigung zur Eröffnung eines Zollkontingents zum Zollsatz von 5 v. H. für Rohaluminium, nicht legiert, der Tarifnummer ex 76.01 A des Ge-

meinsamen Zolltarifs, in Höhe von 80 000 Tonnen beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll Nr. XII bestimmt, daß der antragstellende Mitgliedstaat zu ermächtigen ist, ein Zollkontingent zum Zollsatz von 5 v. H. für Rohaluminium entsprechend dem Eigenbedarf seiner verarbeitenden Industrie zu eröffnen.

Aus den Angaben der Bundesrepublik Deutschland zu ihrem Antrag ist ersichtlich, daß sich der Verbrauch dieser Waren, die Eigenerzeugung, die Einfuhren aus dritten Ländern und aus den übrigen Mitgliedstaaten während der letzten Jahre wie folgt entwickelt haben:

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964 (8 Monate)
Verbrauch (¹)	304 100	290 500	295 000	303 400	
Erzeugung	168 900	172 600	177 800	208 800	
Einfuhren aus:					
— EWG-Ländern	1 933	11 183	10 986	4 683	5 188
— dritten Ländern	163 877	115 543	95 757	101 200	91 978
Ausfuhren	1 740	2 446	2 048	9 676	4 021

⁽¹⁾ Einschließlich passiver Veredelungsverkehr.